

Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Zeppelin-Gymnasiums Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Zeppelin-Gymnasiums Stuttgart e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- c) Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines aktiven und vielfältigen Schullebens, die Pflege des sozialen Für- und Miteinanders sowie die Intensivierung des guten Kontaktes zwischen Schülerschaft, Eltern, Lehrkräften, Beschäftigten der Schule und Freunden.

- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, um damit sowie durch organisatorische und ideelle Förderung die Teilhabe der in a) Genannten an kulturellen, sportlichen, MINT-bildenden, ökologischen, präventiven und wertebildenden Veranstaltungen, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Aktivitäten zu ermöglichen.

- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- b) Die Mitgliedschaft endet auch bei Tod des Mitglieds, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder Löschung des Fördervereines aus dem Vereinsregister.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein Mitglied länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (z.B. schriftführende Person, kassenverwaltende Person, beisitzende Person...). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich durch die Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- i) En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für das Zeppelin-Gymnasium, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2023 errichtet.